



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/81-PMVD/2024

13. August 2024

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Juni 2024 unter der Nr. 18879/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nachhaltige öffentliche Beschaffung von Lebensmitteln“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3, 3b, 5, 7, 8 und 17:

Einleitend ist festzuhalten, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) i.d.g.F. einzuhalten hat. Die Beschaffung von Lebensmittel für Großabnehmer, darunter sind auch alle 86 Verpflegseinrichtungen (Truppenküchen, Regionalküchen, Verpflegsausgabestellen und Finalisierungsküchen) des BMLV zu verstehen, hat gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 208/2001 i.d.g.F. durch die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) nach den Bestimmungen des BVergG 2018 zu erfolgen. Dabei bedient man sich grundsätzlich der Rahmenvereinbarungen, die durch die BBG bereitgestellt werden. Die Verpflegseinrichtungen sind verpflichtet, ihren Bedarf von diesen zur Verfügung gestellten Rahmenvereinbarungen abzurufen. Das Bundesvergabegesetz und die Vergabe der Leistungen durch die BBG fallen nicht in den Vollzug des Ressorts. Somit sind nachhaltige Beschaffungskriterien, sofern diese in den Rahmenvereinbarungen und Leistungsverzeichnissen gefordert werden und angeführt sind, eine wesentliche Grundlage der Lebensmittelbeschaffung des Ressorts. Es darf jedoch angemerkt werden, dass einerseits nicht allen Artikeln in den Leistungsverzeichnissen der Rahmenvereinbarungen nachhaltige Beschaffungskriterien zugrunde liegen und andererseits aufgrund der stark gestiegenen Lebensmittelpreise in den vergangenen Monaten und der gleichgebliebenen finanziellen Rahmenbedingungen im BMLV aus Kostengründen auf den Kauf von Lebensmittel ohne nachhaltige Beschaffungskriterien zurückgegriffen werden musste.

Zu 3a und 6:

In Ermangelung einer entsprechenden Küchenmanagementsoftware, muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass zurzeit eine neue Küchenmanagementsoftware im BMLV implementiert wird, die hinkünftig eine Beantwortung ermöglichen soll. Der Anteil von „bio“ wurde um einen Prozent erhöht.

Zu 4:

Hiezu verweise ich auf die Ausführungen des Bundeskanzleramts sowie des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in deren gleichlautenden parlamentarischen Anfragen Nr. 18876/J und Nr. 18883/J.

Zu 9:

Grundsätzlich dienen Verpflegseinrichtungen im Verantwortungsbereich des BMLV ausschließlich Anspruchsberechtigten gemäß § 14 Heeresgebührengegesetz (HGG) sowie Angehörigen des Ressorts. Anspruchsberechtigte gem. HGG (z.B.: Grundwehrdiener) erhalten die Verpflegung kostenlos. Die Ressortangehörige, welche das Angebot der Verpflegseinrichtungen nutzen haben seit April 2024 eine Verpflegsgebühr in Höhe von 3,50 Euro zu bezahlen. Die Verpflegsgebühr dient als Basis für den Lebensmitteleinkauf.

Zu 10 bis 15 und 18:

Da diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMLV betrifft, ist eine Beantwortung nicht möglich. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass bei den täglichen Lebensmittellieferungen die Ware auf Basis des zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses der jeweiligen Rahmenvereinbarung überprüft wird. Hierbei wird unter anderem auf die korrekte Kennzeichnung der Lebensmittel geachtet (z.B.: Gütesiegel, Herkunft, etc.).

Zu 16:

Im Zeitraum von 1. Jänner 2024 bis zum 13. Juni 2024 wurden im BMLV Lebensmittel im Wert von 11.811.925,07 Euro beschafft.

Mag. Klaudia Tanner

